

Votum zu HK 627 (Prof. Hattenhauer)

Bearbeitungsdatum: 15.04.2023

Bearbeiter/-in: Walch, Maria

Allgemeines

Die vorliegende Klausur ist im allgemeinen Schuldrecht und Deliktsrecht angesiedelt. Abgefragt werden großteils Standardprobleme. Entscheidend für eine gute Bearbeitung war nicht eine hohe Übereinstimmung mit der Lösungsskizze, sondern eine dogmatisch saubere Vorgehensweise und ein gutes Systemverständnis. Überdies sollte lebensnah und differenziert entlang des Sachverhaltes argumentiert werden und ein gewisses Bewusstsein für problematische Stellen demonstriert werden.

Aufgabe 1

Die erste Aufgabe bearbeiten Sie sehr umfassend. Toll ist, dass Sie Ihre Prüfung sehr zielorientiert aufbauen und sich schulisch stets am Normtext orientieren.

Schade ist, dass Sie eine chronologische Prüfung verwerfen, um Ihr Wissen zu einem Vertragsschluss durch konkludentes Handeln - die Zahlungen von A und B - abzuladen. Auch hätten Sie noch § 311 I mitzitieren sollen, um klarzumachen, dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt. Gut ist, dass sie bei dieser Prüfung den Rechtsbindungswillen problematisieren. Das Problem arbeiten Sie zwar nur kurz heraus, Sie grenzen aber schön zu den Zuwendungen unter Partnern ab. Dass Ihre Prüfung in Bezug auf einen Anspruch von Z nicht zielführend ist, bemerken Sie richtigerweise. Hier hätten Sie sich kürzer halten können.

Anschließend prüfen Sie den zeitlich früheren Vertragsschluss durch den Notizzettel. Toll, dass Sie auf die Bestimmbarkeit des Kindes eingehen.

Sie haben gut verstanden, dass nicht § 328 I, sondern der Unterhaltsvertrag als Vertrag sui generis iSv § 311 I die Anspruchsgrundlage darstellt. Toll! Besonders positiv fällt auf, dass Sie die Möglichkeit eines Vertrages zu Gunsten eines „nondum conceptus“ gesehen haben. Das fehlt in den meisten Bearbeitungen. Vor allem Ihre Argumentation mit § 331 II überzeugt.

Überzeugend sind auch Ihre Ausführungen zum fehlenden Rechtsbindungswillen, auch wenn Sie dieses Problem nicht als solches benennen. Ihre Argumentation ist unfassbar

lebensnah und sehr tiefgründig. Vor allem sticht heraus, dass Sie beide Seiten beleuchten und darstellen. Egal, wie unüberzeugend Ihnen die Argumente der Gegenseite erscheinen, Sie sollten sie in jedem Fall zumindest kurz nennen. Nur das Problem zu beschreiben und die Argumente zu nennen, die Ihren Standpunkt stützen, reicht leider nicht. Und das haben Sie verstanden. Weiter so!

Was den Inhalt des Vertrages betrifft, erkennen Sie, dass es um die Versorgung der Z geht. Sie hätten noch darauf eingehen können, dass die §§ 1601 ff. eine Bezeichnung als Unterhaltsvertrag nahelegen.

Schön ist, dass Sie Probleme der Form ansprechen. Das machen Sie auch an völlig richtiger Stelle: Sie erkennen, dass der Inhalt des Vertrages für die Frage, welche Formvorschriften einschlägig sind, von Bedeutung ist. Hier hätten sie mehr mit den Formzwecken der §§ 761 und 518 I BGB argumentieren müssen und konkret deren analoge Anwendung problematisieren müssen. Leider bejahen Sie dann § 780 I, was i.E. aber nicht schlimm ist, weil die Anforderungen denen des § 761 entsprechen.

Dass Sie danach § 311b II ansprechen, ist interessant. Zum Glück verneinen Sie dessen Anwendbarkeit. Ihre Argumentation hierzu überzeugt ebenfalls.

Schön ist, dass Sie auf § 328 II eingehen, das taten die Wenigsten. Allerdings ignorieren Sie das evidente Problem, ob das Fortbestehen der Beziehung von A und B als Geschäftsgrundlage iSd § 313 anzusehen ist. Dieses war relativ klar im Sachverhalt angelegt, daher besonders schade, dass Ihre - wie auch viele andere Bearbeitungen - dazu schweigt. Sie waren sonst sehr ausführlich, hier aber leider etwas unaufmerksam, weshalb Ihnen i.E. leider Punkte unter den Tisch gefallen sind.

Achten Sie in Zukunft darauf, dass Sie keine Informationen des Sachverhalts unberücksichtigt lassen. Das JPA reichert diesen eigentlich nie um unnötige Inhalte an!

Auf die Stundungsvereinbarung gehen Sie hingegen ein, wenn auch Sie unerklärlicherweise eine Zustimmungsbedürftigkeit von Z thematisieren. Auf diese käme es hier gar nicht an, da nachträgliche Abreden über § 334 gar nicht der Z entgegengehalten werden können.

Aufgabe 2

Aufgabe 2 bearbeiten Sie nahezu vollständig. Schön, dass Sie die cic gesehen haben. Zudem verkennen Sie nicht, dass nicht A, sondern B Vertragspartei der M werden sollte. Insofern wäre A nur nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkungen für Dritte darin einbezogen. Ihre Prüfung hier ist sehr sauber. Ihre Argumentation ist lebensnah und

Ihr Ergebnis gut vertretbar. § 397 I hätten Sie hier schon hilfsgutachtlich erwähnen können. Gut ist, dass Sie immerhin den Erlassvertrag später nicht übersehen haben.

Toll, dass Sie § 833 S. 1 gesehen haben. Hier zitieren Sie sehr genau. Super! Aber bitte wiederholen Sie die genaue Tierhalterdefinition und das Schema. Ihre Ausführungen zu § 833 S. 2 sind gut.

Hier prüfen Sie den § 397 I gut durch, Ihr Ergebnis ist noch vertretbar, allerdings hätten Sie hier mehr argumentieren müssen. Ihre Gedanken zu § 242 sind sehr interessant und zutreffend. Super. § 823 I hätten Sie auch ganz weglassen können.

Aufgabe 3

Aufgabe 3 bearbeiten Sie fast vollständig. Sie finden die richtige Anspruchsgrundlage. Allerdings prüfen Sie die §§ 164 ff. nicht ganz sauber. Sie erkennen das Handeln unter fremden Namen leider nicht ganz. Eine Auseinandersetzung mit Duldungs- und Anscheinsvollmacht erfolgt nicht, aber Sie argumentieren aber sehr lebensnah. Sie gelangen zu einem vertretbaren Ergebnis.

Auch erkennen Sie, zwischen wem genau die AGB von eBay direkt Geltung beanspruchen; fertigen Sie sich im Examen trotzdem eine Skizze an, um nicht durcheinander zu geraten.

Stil und Formalia

Sie haben eine sehr gleichmäßige Schrift, die nur leider manchmal schwerlich bis gar nicht zu lesen ist. Das mag auch an der etwas schlechten Qualität Ihres Scans liegen, für die Sie aber nichts können. Bemühen Sie sich im Examen einfach um etwas mehr Leserlichkeit :). Toll ist, dass Sie viele Absätze machen und eine gute Struktur aufweisen. In längeren Textabschnitten können Sie ruhig noch mehr Absätze einbauen. Das macht es einfacher, Ihrer Ausarbeitung Struktur abzugewinnen.

Ihr Stil ist sehr einfach. Sie gehen sehr schulisch vor, formulieren sehr saubere Obersätze. Den Gutachtenstil beherrschen Sie gut: Sie definieren sauber und Ihre Subsumtionen fallen auch nicht zu kurz aus. Ergebnissätze formulieren Sie genügende. Allerdings sollten Sie nicht zögern, sich an unproblematischen Stellen noch kürzer zu halten. Im Examen ist der Zeitdruck deutlich höher und ich bezweifle, dass Sie deshalb die Zeit haben werden, durchwegs feingutachtlich vorzugehen. Auch die unproblematischen Stellen werden bei Ihnen sehr differenziert und im Gutachtenstil abgehandelt, wo ein feingutachtliches

Vorgehen nicht zwingend nötig ist. Sie müssen hier noch intensiver die Schwerpunkte setzen. Von daher: Mut zum sorgfältigeren Einsatz Ihrer Schreibkraft!

Bitte überschreiben Sie Ihre Bearbeitung künftig mit „Gutachten“.

Votum

Ihre Bearbeitung liegt über den durchschnittlichen Anforderungen. Dennoch übersehen Sie vor allem in Aufgabe 3 einige Aspekte, wohlmöglich wurde Ihnen einfach die Zeit knapp.

Daher: 11 Punkte

Für die weitere Examensvorbereitung wünsche ich Ihnen viel Erfolg und Durchhaltevermögen. Sie schaffen das!

Heidelberg, den 19. April 2023

Phyllis Veith